

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 18. —

(No. 557.) Verordnung über die Auflösung der bisherigen Appellationshöfe für die Rheinprovinzen zu Düsseldorf, Eöln und Trier, und die Errichtung eines Appellationsgerichtshofes an deren Stelle zu Eöln. Vom 21sten Juni 1819.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

Zur Ausführung des von Uns genehmigten Plans zur Einrichtung der Rheinischen Rechts- und Justizverfassung, verordnen Wir, auf den, von der Justiz-Abtheilung des Staats-Raths mitberathenen, Antrag des Staats-Ministers von Beyme:

§. 1.

Am 31sten August dieses Jahres werden die bisherigen Appellationshöfe zu Düsseldorf, Eöln und Trier aufgelöst.

§. 2.

An ihrer Stelle wird ein Appellationsgerichtshof errichtet, welcher seinen Sitz zu Eöln erhält.

§. 3.

Er besteht aus 1 ersten Präsidenten, 26 Räten, 6 Beisigern, der erforderlichen Anzahl von Anwälden, 1 Obergerichtair und dem übrigen nöthigen Unterbeamten = Personale.

§. 4.

Das öffentliche Ministerium bei demselben wird durch einen General-Prokurator, drei General-Advokaten und drei Prokuratoren verwaltet.

§. 5.

Vom 1sten September dieses Jahres an, übt der Rheinische Appellationsgerichtshof zu Eöln die Gerichtsbarkeit aus, welche den Appellationshöfen zu Düsseldorf, Eöln und Trier zustand.

Jahrgang 1819.

K f

§. 6.